



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue, Verf.- Nr. 2678

- Plan nach § 41 FlurbG -

1. Änderung

Erläuterungsbericht

Die vereinf. Flurbereinigung Brebber-Graue wurde 2018 eingeleitet. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde am 06.02.2020 vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser plangenehmigt.

Folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes nach § 41 FlurbG sind nunmehr vorgesehen:

Wegebau:

Im Bereich zwischen der Siedenburger Str. (L 352) und dem Wirtschaftsweg „Auf dem alten Bohl“ habe sich mehrere Eigentumsveränderungen auch von Hofstellen ergeben. Eine Anpassung des Wegenetzes ist daher erforderlich.

E-Nr. 113

Der bislang geplante Weg ENr. 113 (Neutrassierung) entfällt.

ENr. 124, 125, 126

Anstelle des Weges ENr. 113 ist nunmehr die Wegeführung ENr. 124, 125 teilweise auf alter Trasse und teilweise als Neutrassierung vorgesehen. Der Ausbau erfolgt in 3,0 m Breite mit bituminöser Befestigung. Die neue Einmündung in die L 352 wird entsprechend der Vorgabe der Straßenbauverwaltung auf 5,5 m aufgeweitet. Die vorhandene Aufmündung für die Hofstelle Siedenburger Str. 3 wird aufgehoben (ENr. 126). Die Erschließung der Hofstelle erfolgt künftig vom neuen Weg ENr. 125.

Der Bereich ENr. 124.10 zwischen den Wegen „Auf dem alten Bohl“ und „Torfweg“ unterliegt noch nicht der Flurbereinigung Brebber-Graue. Eine Zuziehung ist noch erforderlich.



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist (siehe Feststellung vom 11.11.2019, Beiheft 2).

Die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen sind zum Teil Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts. Die sich dadurch ergebende geringe Erhöhung des Kompensationsbedarfs wird durch den bisherigen Überschuss an Kompensation abgedeckt (Beiheft 2).

Durch die Planänderung Nr. 1 ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in der Beeinträchtigung von Schutzgütern, die der UVP vom 11.11.2019 unterlagen. Zusätzliche Schutzgüter werden durch die Planänderung nicht berührt.

Die Durchführung einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 des NUVPG ist daher nicht erforderlich.